

Joseph Hubert Reinkens

Hirtenbrief über das Gewissen (1885)

Ein kommentierter Wiederabdruck

zum 150. Jahrestag der Verkündung der Papstdogmen



Zur Einleitung

Im Folgenden dokumentieren wir den Hirtenbrief über das Gewissen, mit dem sich der erste deutsche alt-katholische Bischof, Joseph Hubert Reinkens (1821–1896), im Jahr 1885 an die Gläubigen seines Bistums wandte. Fünfzehn Jahre zuvor, im Juli 1870, hatte Pius IX. auf dem Ersten Vatikanischen Konzil die Dogmen von der Lehrunfehlbarkeit und Universaljurisdiktion des Papstes verkündet. Im deutschsprachigen Raum hatte sich dagegen schnell ein breiter, vor allem von Laien getragener Protest erhoben, aus dem 1873 das Katholische Bistum der Altkatholiken hervorging. Anfängliche Hoffnungen bezüglich der quantitativen Bedeutung der alt-katholischen Kirche erwiesen sich jedoch bald als illusionär. Dass sie eine kleine Minderheitenkirche war und auf absehbare Zeit auch bleiben würde, darüber konnte spätestens im Jahr 1885 niemand mehr hinwegsehen. Andererseits begann sich die alt-katholische Kirche nun zu konsolidieren: Die Jahre der Bewegung, der großen Konflikte und auch des Improvisierens waren vorüber. Jetzt war es an der Zeit, mit den begrenzten Mitteln, die man hatte, tragfähige und zukunftsfeste Strukturen auszubilden. In dieser Situation stellt sich Reinkens der Frage, was eigentlich der bleibende Kern des alt-katholischen Anliegens sei.

Im Mittelpunkt seiner Antwort steht eine Theologie des Gewissens: „Seit Beginn unseres Strebens haben wir offen erklärt, daß unsere Reformbewegung aus dem Gewissen ihren Ursprung nehme“ (106).¹ Was Reinkens aus diesem Kerngedanken entfaltet, geht auf Ideen von Georg Hermes (1775–1831), Peter Joseph Elvenich (1796–1886) und Anton Günther (1783–1863) zurück – heute weitgehend vergessene, damals aber prominente Persönlichkeiten der katholischen Theologie, die zwei Dinge gemeinsam hatten: Zum einen knüpften sie an Immanuel Kant (1724–1804) und seine Wende zum Subjekt an; von dort aus versuchten sie, eine Philosophie, Theologie und Spiritualität zu entwickeln, die kirchlich-katholisch und zugleich auf der Höhe der Zeit sein wollte. Zum anderen waren ihre Lehren von Rom verurteilt worden; man hatte dort ihren Ansatz beim Subjekt als Subjektivismus und Relativismus gedeutet und in Bausch und Bogen verurteilt.

¹ Die Seitenangaben beziehen sich auf *Joseph Hubert Reinkens, Hirtenbriefe*. Nach dessen Tode herausgegeben von der Synodal-Repräsentanz, Bonn 1897, Reprint Bonn 2002

Viele ihrer Anhänger – so etwa der erwähnte Peter Joseph Elvenich, der als Schüler von Hermes eine eigenständige, kritisch an Kant orientierte Moralphilosophie erarbeitet hatte – waren Alt-Katholiken der ersten Stunde. Auch Reinkens stand mit Kreisen, die von Hermes und Günther geprägt waren, zeitlebens in Verbindung. In seinen Schriften, die er als Professor für Kirchengeschichte in Breslau verfasst hatte, war dieser Einfluss allerdings nicht besonders zum Tragen gekommen; im vorliegenden Hirtenbrief über das Gewissen hingegen greift er gezielt auf das von Hermes und Günther begründete Denken zurück.

Reinkens' theologischer Ausgangspunkt ist die Gottesebenbildlichkeit des Menschen: „[U]nser Geist, der Geist des Menschen, [kann], wenn auch im Wesen verschieden, doch vom Geiste Gottes nicht losgerissen werden“, wie „das Ebenbild vom Urbild sich nicht losreißen kann“ (108). Dieses Verhältnis zwischen Gott und Mensch vollzieht der Mensch erkennend nach, indem er im Nachdenken über sich selbst zum Gottesgedanken gelangt: Der menschliche Geist, so Reinkens, „vermag sich nicht selbst zu denken, ohne daß er Gott irgendwie mitdenkt“ (ebd.). Mit diesem Satz bringt Reinkens zugleich das Leitmotiv der Philosophien Hermes' und Günthers auf den Punkt. Es ist das darin ausgedrückte Zusammenspiel von Selbst- und Gotteserkenntnis, aus dem auch das Gewissen hervorgeht: „Je klarer und voller er [der menschliche Geist] sich in seinem Selbstbewusstsein erfasst und erforscht, [...] desto deutlicher stellt sich ihm auch das Urbild ein, desto wahrer und reicher ist sein Gottesgedanke, seine Erkenntnis der göttlichen Eigenschaften, insbesondere auch der Heiligkeit, deren Abglanz sein eigenes Sittengesetz ist“ (ebd.). Was das Sittengesetz wiederum konkret beinhaltet, führt Reinkens unter anderem in Anlehnung an die Kant'sche Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs aus: Der Einzelne ist „nicht bloß Mittel für das Ganze, sondern auch unbeschadet des Ganzen Selbstzweck“ (121). Das Sittengesetz liegt dem Gewissensurteil zugrunde, dessen Freiheit nach Reinkens unbedingt zu respektieren ist: „Erwiesen aber ist durch das Wort Gottes das unveräußerliche Recht des Gewissens gegen jedermann, mit welcher äußeren Autorität er auch ausgestattet sein möge“ (115).

Ich habe dem Text Anmerkungen beigefügt, um Schwerverständliches zu erklären und den Gedankengang zu verdeutlichen. Wo Reinkens die

damalige römisch-katholische Theologie und Kirche kritisiert, werden deren heutige Positionen in aller Kürze genannt. Kernsätze in den grau unterlegten Kästen sollen die Orientierung im Text erleichtern. Die Schreibung wurde der heutigen Orthographie angepasst, einige Abkürzungen aufgelöst und griechische Wörter in lateinischer Umschrift wiedergegeben. An den mit „[...]“ markierten Stellen sind polemische Passagen, die zur eigentlichen Argumentation nichts beitragen, gekürzt; der vollständige Text ist im Reprint der Sammlung von Reinkens' Hirtenbriefen greifbar (Bonn 1898/2002).² Die Seitenangaben dieser Ausgabe sind, um eine einheitliche Zitierbarkeit zu gewährleisten, in eckigen Klammern beigegeben.

Andreas Krebs

² Siehe Anm. 1.

[106] Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof, den im alten katholischen Glauben verharrenden Priestern und Laien des Deutschen Reiches Gruß in dem Herrn!

1.

Seit Beginn unseres Strebens, die katholische Kirche von der Politik und dem Aberglauben frei zu machen und die gebildeten Katholiken vor dem Unglauben zu schützen, sind wir uns dessen klar bewusst gewesen und haben offen erklärt, dass unsere Reformbewegung *aus dem Gewissen* ihren Ursprung nehme. Es wurde deshalb auch die Losung: „Alles, was nicht aus Überzeugung hervorgeht, ist Sünde“ (Röm 14,23), von den Altkatholiken mit Begeisterung zu der ihrigen gemacht.³ Der Apostel Paulus hat dieses wichtige Wort ganz allgemein für das praktische religiöse und sittliche Leben der Christen gesprochen. Alles, was nicht aus Überzeugung als [107] in der Wahrheit begründet bekannt, beurteilt, gutgeheißen, getan wird, – ist Sünde, Verletzung des Gewissens, Störung der Harmonie zwischen Gottes Gedanken und der Menschen Gedanken, zwischen göttlichem und menschlichem Wollen.

Seit Beginn unseres Strebens haben wir offen erklärt, dass unsere Reformbewegung aus dem Gewissen ihren Ursprung nehme.

Nun ist aber im grellen Widerspruch gegen dieses ABC, gegen diese Elementarlehre des christlichen Geistes, seit dem Jahre 1870, seit der unsanften Einführung neuer Dogmen von fundamentaler Bedeutung, unter den römischen Katholiken die Anschauung mehr und mehr zur Geltung gekommen, dass der einzelne Gläubige dem Bischofe von Rom gegenüber auf sein eigenes Gewissen und seine Überzeugung sich nicht berufen dürfe.⁴ Haben wir doch

3 Dieser Satz aus dem Römerbrief (14,23b) war Reinkens' Wahlspruch bei seiner Bischofsweihe am 11. August 1873 in Rotterdam. Heute wird der Satz in der Regel übersetzt mit: „Alles, was nicht aus Glauben (pístis) geschieht, ist Sünde“.

4 Dem römisch-katholischen Erzbischof von Westminster, Henry Edward Manning (1808–1892), einem extremen Infallibilisten, wurde im Vorfeld des Ersten Vatikanischen Konzils die Aussage zugeschrieben, der Papst beanspruche, „über das Gewissen aller zu herrschen; über das Gewissen des Bauern, der das Feld bestellt, und über das Gewissen des Fürsten auf seinem Thron“: William Morris, An Address to Pius IX., Bishop of Rome, and the Œcumenical Council, Assembled at Rome, Rochford 1869, 34. Zur heutigen rö-

aus dem Munde eines Erzbischofs das kühne Wort vernommen, „dass beim katholischen Priester in Glaubenssachen vom Gewissen nicht die Rede sein dürfe“.⁵ Und hat nicht die römische Lehre von dem „vollkommenen Gehorsam gegen einen kirchlichen Oberen“⁶ als einem sittlichen Ideale die völlige Missachtung des Gewissens in dem Einzelnen zur Voraussetzung? Oder wäre bei der durch Gelübde übernommenen Forderung, „alles eigene Urteil, jede widerstrebende Meinung durch blinden Gehorsam zu verleugnen“, ein Eingreifen des Gewissens noch denkbar? Ist es da nicht überflüssig, dass klösterliche Regeln noch hinzufügen, der „unter dem Gehorsam Lebende“ habe sich „leiten und regieren zu lassen, gleich als ob er (sie) ein toter Leib wäre, der sich hin und wider wälzen und legen lässt“?⁷

Wenn Millionen Christen an ein solches sittliches Ideal glauben, ist die Frage nach dem Rechte des Gewissens im Reiche Gottes wohl der ernstesten Erwägung wert.

Unser Geist vermag sich nicht selbst zu denken, ohne dass er Gott irgendwie mitdenkt.

Woher das Gewissen? Was ist sein Ursprung?⁸ „In ewiger Liebe habe ich Dich geliebt“, spricht der Herr zu dem Propheten Jeremia: „darum habe ich Dich zu mir gezogen aus Gnade“ (Jer 31,3), aus dem reinen unerschöpflichen Quell der Güte. Hat Gott uns in

ewiger Liebe geliebt, so waren wir [108] auch ewig in seinen Gedanken. „Gott ist Liebe“ (1Joh 4, 8.16); so kann er sich auch nicht denken ohne seinen Liebesbezug

misch-katholischen Position siehe Anm. 28.

- 5 Worauf Reinkens sich hier bezieht, ist nicht ganz klar. An anderer Stelle trägt Reinkens vor, Philipp Krementz (1819–1899, 1867 Bischof von Ermland, 1885 Erzbischof von Köln) habe gegenüber einem Priester geäußert, „die Kirche stehe über dem Gewissen“: *Professor Reinkens [=Joseph Hubert Reinkens], Ueber den Ursprung der jetzigen kirchlichen Bewegung aus dem Gewissen der Katholiken. Vortrag gehalten den 20. März 1872 im großen Gürzenich-Saale zu Cöln, stenographisch aufgenommen, neue vom Verf. revidierte Aufl. Köln/Leipzig 1872, 11.* – Zur heutigen römisch-katholischen Position siehe Anm. 28 und Anm. 37.
- 6 Diese Formel war damals als Bezeichnung für einen der drei „evangelischen Räte“ gebräuchlich, auf die sich Ordensleute verpflichten (Armut, Keuschheit, Gehorsam). Reinkens kritisiert hier und im Folgenden also spezifisch das Gehorsamsgelübde von Ordensleuten, das freilich römisch-katholischen Christinnen und Christen als „sittliches Ideal“ präsentiert werde.
- 7 Reinkens gibt hier frei eine berühmte Passage aus der Satzung des Jesuitenordens von 1558 wieder, der den uneingeschränkten Gehorsam des Untergebenen mit der Willenlosigkeit eines Leichnams vergleicht (Constitutiones Societatis Iesu, pars 6, cap. 1 § 1). Das Wort „Kadavergehorsam“ geht hierauf zurück. Der heute als schockierend empfundene Vergleich war allerdings schon in der mittelalterlichen und spätmittelalterlichen Klosterspiritualität verbreitet.
- 8 Es ist bemerkenswert, dass Reinkens diese Frage nicht im Stile damaliger katholischer Theologie unmittelbar dogmatisch angeht, sondern sich hier und im Folgenden zunächst um eine breite biblische Grundlegung seines Gedankengangs bemüht.

zu uns. Auch sein Wirken nach außen, seine Schöpfung und Erlösung ist ein Erscheinen der Liebe (Joh 3,15; 1Joh 4,9) zu uns. Darum heißt es: In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir (Apg 17,28). Und dieses tiefsinnige Wort erklärt und steigert der Apostel durch den Ausspruch der Dichter: „wir sind Seines Geschlechtes“, „wir sind Gottes Geschlecht“ (V. 29).⁹ Das ist der stärkste Ausdruck für den Glauben, dass unser Geist, der Geist des Menschen, wenn auch im Wesen verschieden, doch vom Geiste Gottes nicht losgerissen werden, dass das Ebenbild vom Urbilde sich nicht losreißen kann. Was wir Gottlosigkeit und Gottesferne nennen, bezieht sich nur auf Irrtum und Sünde; das Wesen Gottes kann nicht in die Ferne von uns gehen. So kann denn auch unser Geist nicht zum Leben erwachen und sich bewegen und dasein, ohne seinerseits von Gottes Wesen gleichsam berührt zu werden; er vermag sich nicht selbst zu denken, ohne dass er Gott irgendwie mitdenkt.¹⁰ Je klarer und voller er sich in seinem Selbstbewusstsein erfasst und erforscht, je mehr er es erreicht, dass er „weiß, was in dem Menschen ist“ (1Kor 2,11), desto deutlicher stellt sich ihm auch das Urbild ein, desto wahrer und reicher ist sein Gottesgedanke, seine Erkenntnis der göttlichen Eigenschaften, insbesondere auch der Heiligkeit, deren Abglanz sein eigenes Sittengesetz¹¹ ist. Wessen Geist weiß, was in dem Menschen ist, der findet in seinem Selbstbewusstsein eine Gesetzgebung, die sich über ihn stellt, die er auf Gott als Gesetzgeber zurückführen muss;¹² er überzeugt sich,

9 Reinkens bezieht sich hier auf eine Stelle in der Apostelgeschichte, in der Paulus einen heidnischen Dichter zitiert.

10 Hier wird prägnant der Grundgedanke des Hermes'schen und Günther'schen Systems zusammengefasst: Der Mensch gelangt im Nachdenken über sich selbst notwendig zum Gottesgedanken. Diese *philosophische* Einsicht wird von Reinkens in den vorausgehenden Zeilen *theologisch* begründet: Gott bleibt als Schöpfer und Urbild seinem Geschöpf und Ebenbild (Gen 1,27) in Liebe verbunden. Diese Verbundenheit wird von der Philosophie erkennend *nachvollzogen*, wenn sie von der menschlichen Selbsterkenntnis zur Gotteserkenntnis vorstößt.

11 Immanuel Kant bezeichnet als „moralisches Gesetz“ oder „Sittengesetz“ die Forderung der praktischen Vernunft, dass vernünftiges Handeln sich an verallgemeinerbaren Grundsätzen orientieren müsse. Oder mit den Worten der sogenannten Universalisierungsformel des kategorischen Imperativs: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ *Immanuel Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, 421.

12 Der Mensch findet in seinem Selbstbewusstsein eine innere moralische Gesetzgebung – das ist die Kernidee der praktischen Philosophie Kants. Im nächsten Teil des Satzes geht Reinkens dann – mit Hermes, Hilgers und Günther – über Kant hinaus: Diese innere Gesetzgebung muss auf Gott als ihren Urheber zurückgeführt werden. Für das Verständnis von Reinkens' weiterer Argumentation ist wichtig zu sehen, dass dabei gleichwohl ein im Kant'schen Sinne „autonomes“ Moralverständnis vertreten wird: Die praktische Vernunft findet das Grundgesetz des moralischen Urteils *in sich selbst*. Deshalb ist aus Reinkens' Sicht der Anspruch einer *äußeren* Instanz, etwa des Papstes, auf sittlichen Gehorsam nicht nur überflüssig, sondern regelrecht verwerflich, weil die äußere Instanz damit versucht, die Stelle des *inneren* Sittengesetzes zu usurpieren; und nur dem inneren Sittengesetz, das wir in unserem Selbstbewusstsein vorfinden, darf ein göttlicher Ursprung zugeschrieben werden. – Reinkens gebraucht den Begriff „praktische Vernunft“ nicht, sondern den des „Gewissens“, schließt darin aber das bei Kant mit „praktischer Vernunft“ Gemeinte ein. Kant selbst unterscheidet diese beiden Begriffe: Das Urteil der praktischen Vernunft gilt person-unabhängig; durch das Gewissen hingegen beurteilt das Subjekt sich selbst.

Wessen Geist weiß, was in dem Menschen ist, der findet in seinem Selbstbewusstsein eine Gesetzgebung, die sich über ihn stellt, die er auf Gott als Gesetzgeber zurückführen muss.

dass er in dieser Gesetzgebung, die von einer nicht wegzuleugnenden Majestät getragen, die Stimme Gottes selbst vernimmt, dass „der Vater ihn zieht“ (Joh 6,44), und dass ihm selbst ein Liebeszug zum Vater als dem Ebenbilde zum Urbilde wie anerschaffen, wie [109] angeboren ist, und dass dieser einem Gott wohlgefälligen Leben des Menschen den Charakter gibt.

Was die Sünde geändert, ist nur unter den rückstrahlenden Wirkungen der Erlösung in der Fülle der Zeit zu betrachten.¹³ Demnach hat der Sündenfall das in dem Menschengeste sich offenbarende Gesetz Gottes tatsächlich nicht vernichtet, sondern, indem das erschienene Licht, „das Wort, das Fleisch geworden“, von dem ersten bis zum letzten „jeden Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9,14), ist das Wissen um

Dem Ganzen hat der Sohn Gottes sich zu eigen gegeben, und seines Geistes Wirksamkeit kann durch keine kirchliche Umgrenzung und Ab- und Ausschließung beschränkt werden.

diese innere Offenbarung zum Gewissen geworden, und zwar, wie jede innere Erleuchtung, unter der Leitung des heiligen Geistes. In einer tiefen Gemütsbewegung ruft der Apostel Paulus aus: „Ich sage die Wahrheit in Christo, ich lüge nicht, da mir (es) bezeugt mein Gewissen in dem heiligen Geiste“ (Röm 9,1). Das Gewissen herrscht also im Reich der Gnade Jesu Christi; es wird geleitet durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes in dem Menschengeste und ist von diesem in seiner

selbständigen Persönlichkeit so unzertrennlich wie der neue Adam, der Sohn des Menschen, welcher Gottes Sohn ist, von dem ganzen Menschengeschlechte. Dem Ganzen hat dieser sich zu eigen gegeben, und seines Geistes Wirksamkeit kann durch keine kirchliche Umgrenzung und Ab- und Ausschließung beschränkt werden. Wer kennt nicht das berühmte Wort des Apostels Paulus, dass die Heiden „sich selbst das Sittengesetz seien“ durch eine innere Offenbarung in ihrem Geiste, welche dem Wesen

¹³ Mit diesem auf den ersten Blick etwas merkwürdigen Satz möchte Reinkens ausdrücken, dass das Gewissen nicht durch die Sünde verdorben ist, sondern vielmehr einen Vorgriff auf die Erlösung darstellt - und zwar, wie er im Folgenden argumentiert, in *allen* Menschen, nicht nur in denjenigen, die sich als Christinnen und Christen verstehen

nach mit der äußeren übereinstimme (Röm 2,13–15). In die Herzen, in das Tiefinnerste des geistigen Lebens sei es ihnen eingeschrieben. Von wem? Von der Hand Gottes, eingeschrieben als Inbegriff der sittlichen Arbeit des Lebens. Wieso denn? „Indem ihr eigenes Gewissen (darüber) Zeugnis ablegt und während die Gedanken (Urteile, Entschlüsse) einander anklagen oder auch verteidigen“, rechtfertigen (V. 15). Also Gesetz gegen Gesetz, Gedanke gegen Gedanke, Urteil gegen Urteil in jedem [110] Menschen; demgemäß ist auch der Kampf zwischen dem Guten und dem Bösen für jeden ein innerer.¹⁴ „Ich habe Mitfreude an dem Gesetze Gottes, nach dem inneren Menschen“, versichert der Apostel. Denn Gott hat Wohlgefallen an seinem Gesetze, so auch der Geist als sein Ebenbild an demselben Gesetze. „Ich sehe aber ein anderes Gesetz in meinen Gliedern“, fährt der Apostel fort, „das da widerstreitet dem Gesetze meines Geistes und mich in Gefangenschaft bringt unter das Gesetz der Sünde, das in meinen Gliedern ist. Ich elender Mensch! wer wird mich frei machen von dem Leibe dieses Todes? Ich danke Gott, durch Jesus Christus unseren Herrn“ (Röm 7,22–25). Durch die Gnade des Erlösers also wird die Stimme des Gewissens klar erkannt, und dieselbe Gnade macht uns frei dem Gesetze der Sünde gegenüber, so dass wir dem Gewissen folgen können.¹⁵

Nun ist nach der apostolischen Belehrung, welche Paulus an die Gemeinde zu Rom richtete, die Stimme Gottes im Gewissen eine doppelte. Ist ein Gedanke, eine Entschließung und Tat im Widerspruch gegen den Willen Gottes, so widerspricht eben jenem Widerspruch die Stimme Gottes im Gewissen, die das göttliche Gesetz in seiner Majestät aufrecht erhält; denkt, urteilt, handelt aber der Mensch diesem gemäß, so wird das von derselben Stimme gut geheißten. Je mehr wir nun auch aus der übernatürlichen Offenbarung Gottes Wort und Gebot kennen und verstehen lernen, desto deutlicher vernehmen wir diese Stimme; denn Wissen

Je reiner und voller das Wissen von göttlichen Dingen, desto klarer die Stimme des Gewissens.

14 Von diesem „Kampf“ ist hier die Rede, weil wir das Gewissen oft dann erfahren, wenn wir uns in einem inneren Konflikt befinden.

15 In der Neigung zum Bösen erfahren wir die Wirksamkeit der Sünde in uns; ihr tritt die Stimme des Gewissens entgegen. Die „Gnade des Erlösers“ hilft nach Reinkens, die Stimme des Gewissens klar zu erkennen; und sie gibt die Kraft dazu, der Stimme des Gewissens schließlich auch zu folgen.

und Gewissen hängen innig zusammen.¹⁶ Darum pflegt man auch zu sagen: „Ich tue dieses oder jenes ‚nach bestem Wissen und Gewissen‘“. Es ist ganz diesem Verhältnisse entsprechend und von tiefer Bedeutung, dass sowohl die griechische Sprache (*syneidēsis*) als die lateinische (*conscientia*) dasselbe Wort für Gewissen hat wie für das Bewusstsein um das eigene Wissen.¹⁷ Je reiner und voller also das Wissen von göttlichen Dingen, desto klarer die Stimme des [111] Gewissens. Worin einem Gläubigen das Wissen mangelt, darin nennt der Apostel dessen Gewissen „schwach“ (1Kor 8,8–12). Wer also im Wissen stark ist, der ist es auch im Gewissen. Das Wissen aber, um welches es hier sich handelt, ist nicht „die Weisheit des Fleisches“, sondern die der Gnade (2Kor 1,12), die im Reiche Gottes gilt. Kurz, es ist der Inbegriff der Erkenntnisse göttlicher Dinge, von deren Wahrheit wir überzeugt sind, die wir glauben. Je vollendeter die Überzeugung, je felsenfester der Glaube, desto stärker ist auch der sittliche Wille, der Stimme des Gewissens zu folgen. Überzeugung, Glaube, Treue: für diese drei hat der Apostel nur ein einziges Wort (*pístis*).

In der Tat, der Glaube im Sinne der heiligen Schrift ist undenkbar ohne Überzeugung und unüberwindliche Festigkeit, die auch der Tod zu besiegen nicht im Stande ist. Wie Wissen und Gewissen ein wunderbares Ineinander sind,

Ob die Gründe für Überzeugung und Glaube vorhanden sind, darüber urteilt in der letzten praktischen Instanz das Gewissen.

so verhält es sich auch mit diesem und dem Glauben. Ob die Gründe für Überzeugung und Glaube vorhanden sind, darüber urteilt in der letzten praktischen Instanz das Gewissen.¹⁸ Folgen wir auch hier wieder dem großen Völkerlehrer, dem Apostel Paulus. Er spricht im Anfange des vierten Kapitels seines zweiten

16 Mit der „natürlichen Offenbarung“ ist eine Offenbarung gemeint, an der alle Menschen teilhaben, gleichgültig, ob sie Glaubende sind oder nicht. In der klassischen katholischen Theologie wird die Schöpfung als „natürliche Offenbarung“ gesehen. Auch das Gewissen ist insofern „natürliche Offenbarung“, als es in allen Menschen vorzufinden ist, und zwar als Stimme Gottes in ihrem Inneren. Aber auch die „übernatürliche Offenbarung“ – die den spezifischen Inhalt des christlichen Glaubens darstellt – ist für das Gewissen nicht unwichtig. Denn ihr verdanken wir, so Reinkens, ein Wissen, das unser Gewissensurteil schärft und vertieft. Zudem festigt der christliche Glaube die Überzeugung und den Willen, dem Guten zu folgen. – Was Reinkens zu diesem Gesichtspunkt schreibt, bewegt sich durchaus im Rahmen damaliger katholischer Schultheologie.

17 *Syn-eidēsis* und *con-scientia* bedeuten im Wortsinn „Mit-Wissen“. Es geht ursprünglich um die Mitwissenschaft bezüglich meines eigenen Tuns („Gewissen“) und meines eigenen Denkens („Bewusstsein um das eigene Wissen“).

18 Auch die Forderung, etwas zu glauben, kann also nicht über dem Gewissen stehen. Vielmehr entscheidet in letzter Instanz das je persönliche Gewissen darüber, ob die Gründe für eine Überzeugung oder einen Glauben gegeben sind.

Briefes an die Gemeinde zu Korinth von seiner Treue in dem Amte eines Heroldes des Evangeliums; sein Leben sei sittenrein auch im Verborgenen; er verfälsche nicht das Wort Gottes, sondern durch Offenbarung (offene Darlegung) der Wahrheit empfehle er sich selbst bei jedem Gewissen der Menschen vor dem Angesichte Gottes. Nicht sagt er, bei dem Gewissen aller Menschen, als ob es ein Universalgewissen gäbe, sondern er setzt sich in Beziehung zu dem selbständigen Gewissen in jedem Menschen. Dieses nämlich urteilt, dass das, was er verkündige, das unverfälschte Wort Gottes, – die Wahrheit sei. Nur bei verblendeten Ungläubigen strahle sein Evangelium nicht (V. 1-4).¹⁹ In demselben Briefe (5,11) bezeugt er [112] abermals, dass er vor Gott offenbar (in seiner Gesinnung und Tat anerkannt) sei, und fügt hinzu: „Ich hoffe aber, dass wir auch in eurem Gewissen offenbar (bekannt und anerkannt) sind“.

In dem Hebräerbriefe wird wiederholt die Wirkung der Erlösung als eine Reinigung unseres Gewissens vor der Sünde, vom Bösen, von den Werken des Todes bezeichnet (9,9 und 14; 10,22). „Der Endzweck des Gebotes ist die Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben“ (1Tim 1,5). Alle Zuversicht, jede Rechtfertigung vor Gott und den Menschen beruht dem Apostel auf „dem Zeugnis des guten Gewissens“ (Apg 23,1). Seine Hoffnung auf die Auferstehung begründet er damit, dass er bestrebt sei, „ein unverletztes Gewissen zu haben vor Gott und den Menschen allezeit“ (24,16). Auch Petrus sieht in dem guten Gewissen sowohl die Gnadenwirkung der Erlösung als die sittliche Aufgabe des Menschen und die Bürgschaft der Untadelhaftigkeit des Wandels in Christo (1Petr 3,21 und 16). Es ist, um auf Paulus zurückzukommen, der ganze Ruhm des wahren Dieners Christi. „Denn das eben ist unser Ruhm: das Zeugnis unseres Gewissens, dass wir in Einfalt und Lauterkeit Gottes, nicht in Weisheit des Fleisches, sondern in der Gnade Gottes, auf der Welt gewandelt, ganz besonders bei euch“ (2Kor 1,12). Das gute Gewissen ist Heilssicherheit und Ruhm der Christen.²⁰

Das gute Gewissen ist Heilssicherheit und Ruhm der Christen.

¹⁹ Dass Gott die Wahrheit sei, muss im Gewissen erkannt werden. Auch gegenüber „Ungläubigen“ verbieten sich jeglicher Befehl und Zwang.

²⁰ Hängt die Heilssicherheit von der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ab, mit der Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken nicht mehr in Gemeinschaft stehen? Reinkens bekräftigt: Nein, die Heilssicherheit liegt in der Übereinstimmung mit dem eigenen Gewissen!

2.

Aus alledem geht als unzweifelhaft hervor, dass das Recht des Gewissens im Reiche Gottes ebenso ein allgemeines ist, wie für jeden einzelnen Menschen ein unveräußerliches.²¹ Auch hat der Einzelne nur die Macht, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen, wodurch er dann sein Heil verscherzt; aber er kann das Dasein seines Gewissensrechtes ebensowenig beseitigen, wie das Gewissen an sich selbst. Über eine zwei- [113] fache natürliche Offenbarung belehrt der Apostel Paulus die Christen zu Rom in den beiden ersten Kapiteln seines Briefes an die dortige Gemeinde: die eine in der äußeren Schöpfung, welche wir die Natur zu nennen pflegen; sie macht Gottes Dasein, seine ewige Kraft und Gottheit kund (1,19–20); die andere in dem innersten Geiste des Menschen, welche das göttliche Sittengesetz in seiner gebietenden Macht durch das Gewissen dartut (2,14–15).²² Steht nun diese letztere Offenbarung jetzt auch unter der beeinflussenden Erleuchtung der Erlösung,

Der Widerspruch gegen das eigene Gewissen muss für den Menschen verhängnisvoll werden.

so behält sie doch auch den Charakter des Natürlichen und bleibt damit an und für sich etwas Notwendiges und Unüberwindliches. Der Widerspruch gegen die eine wie gegen die andere natürliche Offenbarung muss, wenn er in Tatsachen übergeht, für den Menschen verhängnisvoll werden. Die Naturgesetze, als

eine Offenbarung des Wirkens Gottes, dessen schöpferischem Gedanken von dem Wesen der Natur sie entsprechen, tragen den Charakter der Notwendigkeit an sich. Wer diesen Gesetzen mit seinem physischen Dasein und Leben sich gewaltsam widersetzt, geht mit seiner leiblichen Existenz an seinem Widerspruche gegen Gottes Ordnung zu Grunde. So ist, wie gesagt, auch die in dem Innersten unseres Geistes waltende, von unserm Willen in ihrem tiefsten Ursprunge unabhängige Stimme eine Offenbarung Gottes mit dem Charakter der Notwendigkeit; demgemäß muss, wer ihren Warnungen und Urteilen mit seiner Freiheit widersteht, an dem Widerspruch gegen Gottes sittliche Ordnung moralisch untergehen. In der Natur kann kein Körper mit einem andern

21 Jeder Mensch findet in sich selbst das „Sittengesetz“ als Grundlage moralischen Urteils vor (siehe Anm. 12); insofern ist das „Recht des Gewissens“ allgemein. Zugleich kann niemand das eigene moralische Urteil an andere delegieren; insofern ist das „Recht des Gewissens“ unveräußerlich.

22 Hier macht Reinkens die Zuordnung des Gewissens zur „natürlichen Offenbarung“ explizit, die schon vorher in seinem Gedankengang vorausgesetzt war; siehe Anm. 16.

denselben Raum zugleich einnehmen; wer mit seinem Kopfe sich gewaltsam an die Stelle einer Mauer setzen, „mit dem Kopfe durch die Wand will“, zerschmettert ihn. Zwar ist das Raumverhältnis zwischen dem Göttlichen und dem geschaffenen Geiste nicht dasselbe, wie zwischen zwei Körpern in der Natur; aber es ist schlechthin unmöglich und undenkbar, dass ein Menschengeist sich an die Stelle Gottes setzen könne; [114] der Versuch bringt jenen in ewigen Zwiespalt auch mit sich selbst und macht ihn friedlos. So kann denn auch die Stimme unseres Geistes sich nicht widersprechend an die Stelle der Stimme Gottes im Gewissen setzen, ohne durch den göttlichen siegreich sich behauptenden Widerspruch zum schrillen Misston zu werden.²³

Das Gewissen ist unsere sittliche Existenzbedingung: Wer darauf verzichtet, hat keinen Anspruch auf einen sittlichen Charakter und damit auch keinen auf das eigentliche Leben des Geistes. Es ist ein folgenschwerer Irrtum, dass wohl die staatliche Obrigkeit das Gewissen verletzen könne, nicht aber die höchste kirchliche Obrigkeit. Ja, in der römischen Kirche ist dieser verderbliche Irrtum neuerdings ein zur Seligkeit notwendiges Dogma, welches Gott geoffenbart habe, verkündet worden, so dass jeden der Fluch treffe, der es nicht glaube. Denn nichts anderes bedeutet die von ihm selbst²⁴ auf dem Vatikanischen Konzil (d.h. in Gegenwart von 535 Mitgliedern auf der Zahl der 1037 berechtigten²⁵) proklamierte Unfehlbarkeit des Papstes in den Sittenlehren,²⁶ die er *ex cathedra* vortrage, als dass er durch seine für göttlichen Ursprungs ausgegebenen Gebote das Gewissen der Gläubigen nicht

23 Das Gesetz des Gewissens gilt zwar nicht mit der gleichen Notwendigkeit wie das Naturgesetz. Aber auch über das Gewissen – die Stimme Gottes in mir – kann ich mich nicht ungestraft hinwegsetzen: Solange ich es tue, werde ich nicht mit mir ins Reine kommen.

24 Gemeint ist der Papst. Pius IX. (1792–1878) verkündete am 18. Juli 1870 selbst die Dogmen, die ihm dabei Unfehlbarkeit zusprachen.

25 Nach heutigem Kenntnisstand waren 1089 Bischöfe und sonstige Prälaten berechtigt, am Ersten Vatikanischen Konzil teilzunehmen (Reinkens gibt die Zahl mit 1037 an). Von ihnen nahmen um die 700 tatsächlich an den Konzilsberatungen teil, am Anfang des Konzils etwas mehr, gegen sein Ende hin etwas weniger. Nachdem die Minderheit, die sich gegen die Papstdogmen ausgesprochen hatte, fast geschlossen abgereist war, blieben bei der Schlussabstimmung nur noch 535 Teilnehmer übrig. 533 von ihnen votierten für die Papstdogmen, lediglich zwei dagegen. Die Minoritätsbischöfe akzeptierten die Konzilsentscheidung nachträglich. Zur Geschichte des Ersten Vaticanums siehe *Bernward Schmidt*, Kleine Geschichte des Ersten Vatikanischen Konzils, Freiburg i.Br. 2019.

26 Vor dem Hintergrund von Reinkens' autonomer Moralkonzeption kann eine Unfehlbarkeit des Papstes in Sittenlehren nicht mit der Freiheit des Gewissens vereinbar sein; siehe dazu Anm. 12. Wenn hingegen Reinkens' Zeitgenosse John Henry Newman (1801–1890) die These vertritt, die Unfehlbarkeit des Papstes sei sehr wohl mit der Freiheit des Gewissens verträglich, setzt Newman das ganz anders gelagerte Gewissensverständnis des Thomas von Aquin voraus. *John Henry Newman*, Ein Brief an seine Gnaden, den Herzog von Norfolk [1875], in: Ders., Polemische Schriften, übers. von M. E. Jawa und M. Hoffmann, Mainz 1959, 230–351.

verletzten könne, selbst wenn er gebiete ohne die Zustimmung der Kirche.²⁷ Während in dem modernen Staate die Möglichkeit und innere Berechtigung des Gewissenswiderstandes gegen einzelne Gesetze allgemein anerkannt ist und der Staat seine Existenz dagegen durch äußeren Zwang und sein Strafgesetzbuch zu schützen sucht, leugnet der Papst jedes Recht des Gewissens gegenüber seinen Sittenlehren *ex cathedra*, die er täglich und

Der „göttliche Beistand“, durch den der Papst ermächtigt zu sein behauptet, ist unerwiesen und nie erweislich. Erwiesen aber ist durch das Wort Gottes das unveräußerliche Recht des Gewissens gegen jedermann.

stündlich bei Tag und bei Nacht verkünden kann, d.h. er erklärt die Stimme Gottes in den Gewissen aller Menschen, wenn diese seinen Geboten widerspricht, für null und nichtig; und dazu behauptet er ermächtigt zu sein „durch göttlichen Beistand“, der unerwiesen und nie erweislich ist.²⁸

[115] Erwiesen aber ist durch das Wort Gottes das unveräußerliche Recht des Gewissens gegen jedermann, mit welcher äußeren Autorität er auch ausgestattet sein möge. Als die

27 Die Konstitution „*Pastor aeternus*“ des Ersten Vatikanischen Konzils erklärte, dass vom Papst *ex cathedra* verkündete Definitionen „aus sich heraus“ unfehlbar seien, „nicht aufgrund der Zustimmung der Kirche“ („*ex sese, non ex consensu ecclesiae*“, DH 3074). Nach heute verbreiteter römisch-katholischer Lesart soll diese Aussage strikt auf die verkündeten Definitionen bezogen werden, wodurch sie ihre Anstößigkeit verliere: „Wenn also überhaupt alle als Glaubensverkündigung verstehbare Verkündigung notwendig ‚aus sich‘ wahr ist, dann muß dies auch von päpstliche Glaubensverkündigung gelten, sofern sie sich überhaupt als Glaubensverkündigung verstehen lässt. Es handelt sich also keineswegs um einen nur bei päpstlicher Glaubensverkündigung antreffbaren Sachverhalt. Was bedeutet nun die Formulierung, die Glaubensaussagen seien, wenn sie aus sich wahr sind, ‚nicht (erst) durch die Zustimmung der Kirche‘ unwiderruflich? Obwohl wirklichen Glaubensaussagen die Zustimmung der Kirche niemals fehlen kann, weil sie ja von vornherein im Glauben der Kirche impliziert sind, wäre es doch unsinnig, zu sagen, sie würden erst durch die Zustimmung der Kirche nachträglich zu Glaubensaussagen gemacht. Dass somit auch die päpstliche Glaubensverkündigung ihre Wahrheit nicht erst durch irgend jemandes Zustimmung empfängt, ist also geradezu eine Selbstverständlichkeit“. *Peter Knauer*, *Der Glaube kommt vom Hören. Ökumenische Fundamentalthologie*, Freiburg i.Br. 1991, 317–318.

28 Mit Blick auf den Staat beschreibt Reinkens hier das, was man heute „zivilen Ungehorsam“ nennt. Dieser verstößt aus Gewissensgründen gegen einzelne Gesetze und respektiert dabei zugleich, dass der Staat seine Existenz „durch äußeren Zwang“ zu schützen versucht; dieser Respekt kommt durch bereitwilliges In-Kauf-Nehmen der Strafe zum Ausdruck. Während nun, so Reinkens, gegenüber dem Staat das Prinzip des zivilen Ungehorsams „allgemein anerkannt“ sei, gebe es etwas dem Entsprechendes in der römisch-katholischen Kirche gegenüber der Autorität des Papstes nicht. Dieser Auffassung wird seit jüngerer Zeit von maßgeblichen römisch-katholischen Theologen widersprochen: „Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität“ (*Joseph Ratzinger*, *Kommentar zur „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 14, Freiburg i.Br. 2. Aufl. 1968, 328–331: 329). – Siehe auch zum hier angerissenen Themenkomplex Anm. 26 sowie *Klaus Rohmann*, *Gewissen und Lebensentscheidungen*. Döllinger und Newman, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 96 (2006), 16–35 sowie *Waldemar Molinski*, *Verbindlichkeit und Reichweite von Gewissensansprüchen in römisch-katholischer Sicht*, in: A.a.O., 36–63. Vgl. auch *Reinkens*, *Hirtenbriefe*, 55.

Apostel Petrus und Johannes zu ihrer damals äußerlich für sie noch zu Recht bestehenden höchsten kirchlichen Obrigkeit sprachen: „Ob's gerecht vor dem Angesichte Gottes sei, auf euch mehr zu hören als auf Gott, das urteilt selbst“ (Apg 4,19), beriefen sie mit diesen Worten sich auf ihr Gewissen. Dasselbe tat Petrus, als er zu derselben kirchlichen Behörde sprach: „Man soll Gott mehr gehorchen als Menschen“ (Apg 5,29).

Es ist Pflicht, dass jeder die Unverletzlichkeit des Gewissens zuerst in sich selbst achte und nach außen aufrecht erhalte, auch wenn Martyrium droht.

Verletze du dein eigenes Gewissen nicht; du sollst es nicht an geistliche Obere verraten. Vor allem ist kraft des Gewissens das Recht der religiösen Überzeugung für jeden Einzelnen, auch der eigenen Kirche gegenüber, ein unbedingtes, darum auch unveräußerliches. Der durch den Glauben schon ergriffene Inhalt des Evangeliums, angeeignet durch das Urteil des Gewissens, bleibt in unserm Besitze

Vor allem ist kraft des Gewissens das Recht der religiösen Überzeugung für jeden Einzelnen, auch der eigenen Kirche gegenüber, ein unbedingtes, darum auch unveräußerliches.

nur durch das eigene gute Gewissen; wer dieses zurückstößt (und sei es auch aus Gehorsam gegen den Papst), der leidet nach der Lehre des Apostels Paulus „am Glauben Schiffbruch“ (1Tim 1,19). „Im reinen Gewissen wird das Geheimnis des Glaubens bewahrt“ (3,9). Die in Gleisnerei Lügen reden, haben auch ein Brandmal in ihrem Gewissen (4,2). Der Apostel Paulus findet, wie wir sahen, sogar die Beruhigung für seine Verwaltung des Apostelamtes in der Zustimmung der Gewissen der Gläubigen zu seinem Lehrvortrage. Wie das Licht unseres leiblichen Auges dem Sonnenlichte, so kommt das innere Licht unseres Gewissens dem Lichte der Offenbarung in der Predigt des Evangeliums entgegen, und ohne diese Begegnung ist ein Erkennen und Glauben der geoffenbarten Wahrheiten unmöglich. [116] Ein Wahn ist's zu meinen, dass „Unterwerfung“ unter päpstliche Lehren, welche dem eigenen Wissen und Gewissen nicht als Gottes Wort sich dartun, dem Glauben an dieses gleichgestellt werden könne und das Heil sichere.

Insbesondere ist das Recht des Gewissens in Bezug auf die Anerkennung des göttlichen Ursprungs von Sittenlehren unveräußerlich. Durch kein Gelübde kann man auf dasselbe verzichten und keine Autorität darf die Verzichtleistung fordern. Eine solche Forderung ist ein wahres Sacrilegium an dem

Heiligtum der Menschheit; denn ihr Allerheiligstes ist das Gewissen, ist die Stimme Gottes in ihr. Es kann nie genug erwogen und beherzigt werden, dass keine Aneignung des Heils in Christo möglich ist, ohne dass das Gewissen zu seinem Rechte kommt. Die Stimme des Gewissens gibt den stärksten und für das Heil siegreichen Beweggrund zum sittlichen und Gott wohlgefälligen Handeln. [...]

[117] Die äußeren Autoritäten in Staat und Kirche, die weltliche und die geist-

Die äußeren Autoritäten in Staat und Kirche, die weltliche und die geistliche Obrigkeit, haben nur dadurch ein sittliches Verhältnis zu unserem inneren geistigen Leben, dass unser eigenes Gewissen sie als göttliche Ordnungen anerkennt.

liche Obrigkeit, haben nur dadurch ein sittliches Verhältnis zu unserem inneren geistigen Leben, dass unser eigenes Gewissen sie als göttliche Ordnungen anerkennt. Es ist töricht zu sagen, die römischen Katholiken, die dem Vatikan Unterworfenen, hätten die Beruhigung, den sicheren Weg des Heils zu gehen, weil sie einer unfehlbaren Autorität folgten; denn eben diese als solche anzuerkennen, ist ja ihre persönliche Willkür,²⁹ und diese Anerkennung, die eine rein subjektive ist, wird verhängnisvoll für ihr Heil, wenn sie

aus Furcht, aus Aberglaube, aus Trägheit, aus Eigennutz oder irgendeinem selbstsüchtigen Beweggrunde gegen das Gewissen geschieht.

Auch wenn beide Autoritäten miteinander in Streit geraten und Gesetze gegeneinander geben beziehungsweise verdammen, entscheidet für das sittliche Verhalten des Einzelnen das Gewissen. Schon dieser Umstand erweist die Meinung, dass die eine Obrigkeit fehlbar, die andere unfehlbar sei, als irrig; denn dadurch würde das Gewissen des Einzelnen außer Tätigkeit gesetzt. [...]

29 Die anti-römisch-katholische Polemik einmal beiseite gelassen, enthält diese Passage einen Gedanken von grundsätzlicher Bedeutung: Keine äußere Autorität kann mich von der eigenen Gewissensverantwortung entbinden; denn auch äußere Autoritäten verpflichten mich nur, insoweit ich sie innerlich als solche anerkenne.

3.

[119] Haben wir nun das Recht des eigenen Gewissens im Reiche Gottes gegen jede Autorität außer uns, die uns ja nur durch unser eigenes Gewissen als Autorität gelten und feststehen kann, als ein unveräußerliches erkannt und anerkannt,³⁰ so erscheint es auch unzweifelhaft für jeden Menschen als unabweisliche Pflicht, dasselbe Recht in jedem anderen zu achten³¹ und sein Gewissen keinem anderen aufzudrängen. Wie von dem durch Aberglauben umdunkelten, irregeleiteten und irrigen Gewissen das unreine, Gottes Werk im Menschen zerstörende Feuer des Fanatismus angefacht wird, so nährt das vom Worte Gottes wahrhaft erleuchtete wirkliche Gewissen das Feuer der Nächstenliebe, zu deren wesentlichen Äußerungen die Duldsam- [120] keit gehört. Achtest du das Gewissen in dir selbst, so wirst du es auch in deinem Nächsten achten. Nur dass er nicht auf ein fremdes poche, sondern seinem eigenen folge, und nicht fordere, dass du seinen etwaigen Irrtum für Wahrheit haltest. Die Duldsamkeit soll sich auf die Achtung des Wissens und der Überzeugung beziehen, worüber das Gericht Gott allein sich vorbehalten; die Darlegung der Gründe für die Wahrheit gegen den Irrtum ist dadurch nicht eingeschränkt und nicht gehindert.³²

Achtest du das Gewissen in dir selbst, so wirst du es auch in deinem Nächsten achten.

Aber die Achtung des Gewissens in unserm Nächsten soll sich nicht darauf beschränken, dass wir ihn nicht hindern, seinem Gewissen gemäß zu leben,

30 An dieser Formulierung wird noch einmal sehr deutlich, dass Reinkens in der Tradition Kants ein autonomes Moralkonzept vertritt; siehe Anm. 12.

31 Nach Kant muss ich die sittliche Autonomie, die ich in mir vorfinde, auch in anderen anerkennen; hierin besteht die „Würde der Menschheit“: *Kant*, Grundlegung, AA IV, 440.

32 Wenn die praktische Vernunft eines jeden Menschen das Sittengesetz in sich selbst findet, kann es dann überhaupt zu „irrigen“ Gewissensurteilen kommen? In der Debatte um autonome Moralkonzepte spielt diese Frage bis heute eine große Rolle. Reinkens formuliert seine Antwort an späterer Stelle: „[D]ie Klarheit und Sicherheit der inneren Sprache des Gewissens [ist] bedingt [...] durch die Deutlichkeit und Vollständigkeit unseres Wissens“ (124). Demnach kann das Gewissen *nicht bezüglich des Sittengesetzes* als solchen irren; im konkreten Falle kann es aber trotzdem fehlgeleitet werden, und zwar *durch Sachirrtümer und Wissensmängel* (die auch durch Charakterschwächen wie Aberglaube und Fanatismus begünstigt werden können). Dass es faktisch zu unterschiedlichen Gewissensurteilen kommt, hat demnach seinen Grund darin, dass Fehlurteile mit Blick auf die involvierten Gegenstände möglich sind (und diesbezüglich niemand ganz zweifelsfrei von sich behaupten kann, alle relevanten Aspekte zu überschauen). In dieser Lage ist die *subjektive Überzeugung* des anderen unbedingt zu achten, weil über sie nur Gott ein Urteil fällen kann; über Wahrheit und Irrtum *in der Sache* hingegen kann und muss man sich – duldsam und respektvoll – auseinandersetzen.

ihn deshalb auch nicht verfolgen, nicht ihm schaden an Gut und Ehre, sondern wir haben überdies die Pflicht, in Dingen, die unser Gewissen zu tun oder zu lassen gestattet, ihm kein Ärgernis zu geben, wenn er aus Mangel an Wissen zu den „Schwachen“ gehört.³³ Der Apostel Paulus belehrt die Gemeinde zu Korinth (1Kor 8,4–13 und 10,25–31) darüber, dass auch das Fleisch der den Götzen geopfert Tiere an sich nicht unrein sei, das Essen desselben

Wir haben die Pflicht, in Dingen, die unser Gewissen zu tun oder zu lassen gestattet, unserem Nächsten kein Ärgernis zu geben.

also auch das Gewissen nicht beflecke. Denn „in Betreff der Speise von Götzenopfern, so wissen wir, dass ein Götze ein Nichts ist in der Welt und daß kein anderer Gott ist als nur Einer“. Ein gar nicht existierender Götze kann also auch die Speise des einem Nichts dargebrachten Opfer nicht sündhaft machen. Aber diese Erkenntnis haben nicht alle; eini-

ge halten in ihrem Gewissen noch fest an der Existenz eines Götzen, und essen von dem Götzenopfer als von einem solchen, wodurch ihr schwaches Gewissen befleckt wird. Nun ermahnt der Apostel, der Wissende solle in Gegenwart eines solchen Schwachen von seiner Freiheit, das Fleisch des Götzenopfers zu essen, keinen Gebrauch machen, damit nicht der Schwache auch esse und seinerseits, weil er noch an das Dasein von Götzen glaube, sündige gegen sein Gewissen. Er kann sich hierbei fast [121] nicht genug tun in der Deutlichkeit. „Speise empfiehlt uns nicht bei Gott; denn wir gelten, wenn wir essen, darum nicht mehr, und wenn wir nicht essen, darum nicht weniger.“ Was auf dem Fleischmarkt verkauft und was auf der Tafel der Ungläubigen vorgesetzt wird, das möge man essen, ohne nachzuforschen, ob es von Götzenopfern sei, des Gewissens wegen. Sage aber jemand: „Das ist Götzenopfer“, so solle man nicht davon essen, um dessentwillen, des er anzeigt, und des Gewissens wegen. – „Ich meine aber nicht dein eigenes Gewissen, sondern das des anderen“, fügt der Apostel ausdrücklich hinzu. Der Andere ist der wegen mangelnden Wissens im Gewissen Schwache, der

33 Paulus bezieht sich an den hier besprochenen Stellen auf einen Streitfall, der die Gemeinde in Korinth beschäftigte. Auf antiken Märkten wurde Fleisch verkauft, das von Tieren stammte, die im Rahmen von paganen Kulthandlungen geopfert worden waren. Die eine Partei sah darin ein Problem; das „Götzenopferfleisch“ sei durch den paganen Kult verunreinigt und dürfe nicht mehr verzehrt werden. Die andere Partei argumentierte, dass die paganen Götter überhaupt nicht existierten, der ihnen gewidmete Kult also keine Bedeutung habe und folglich auch nichts verunreinigen könne; das „Götzenopferfleisch“ sei deshalb problemlos essbar. Paulus schließt sich dem zuletzt genannten Standpunkt an. Die ihn vertreten, seien die „Starken“, welche die Befreiung des Evangeliums in vollem Umfang begriffen hätten. Allerdings verlangt er von den „Starken“ zugleich, auf die „Schwachen“ Rücksicht zu nehmen: Wenn in ihrer Tischgemeinschaft jemand sei, der das „Götzenopferfleisch“ ablehne, sollten alle gemeinsam darauf verzichten.

nicht veranlasst werden soll, gegen sein (nicht erleuchtetes) Gewissen vom Götzenopfer zu essen. Der Apostel begründet dann diesen Ausspruch durch einen allgemeinen Satz von wunderbarer Tragweite für alle Zeiten.

Doch zuvor noch dieses.

Es ist unleugbar, dass in den modernen Staatsverfassungen der gebildeten Völker die Idee der Menschenwürde (Gottebenbildlichkeit), wodurch der Einzelne nicht bloß Mittel für das Ganze, sondern auch unbeschadet des Ganzen Selbstzweck ist,³⁴ für die Staatsgrundgesetze maßgebend gewesen ist, gleichviel, ob die Urheber der Verfassungsparagraphen sich derselben überall klar bewusst waren, oder nicht. Diejenige Staatsverfassung kann als die beziehungsweise beste angesehen werden, in welche die Staatsgewalt am stärksten ist zur Erreichung des Zwecks des Ganzen und die persönliche Freiheit die größte Ausdehnung hat, um dem Einzelnen die Erfüllung seines individuellen Daseins zu ermöglichen, insoweit beides sich verträgt.³⁵ Wie groß aber auch die Summe der persönlichen Freiheiten, sei es der politischen oder der bürgerlichen hinsichtlich der Begründung materiellen Wohlstandes oder der Entwicklung des Geisteslebens sein mag, so ist von [122] allen das Palladium³⁶ die Gewissensfreiheit. Ohne diese bricht jeder freiheitliche Bau im sozialen und politischen Leben zusammen, wie ohne sie auch jede Kirche zum geistlosen Mechanismus und zur Zwangsanstalt wird. Und dieses Fundament alles menschenwürdigen Daseins innerhalb der Gesellschaft in Kirche und Staat, – die Gewissensfreiheit als das eigentümliche Recht eines jeden Menschen

Die Idee der Menschenwürde: Der Einzelne ist nicht bloß Mittel für das Ganze, sondern auch unbeschadet des Ganzen Selbstzweck.

34 Mit dieser Formulierung variiert Reinkens die sogenannte Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs: „Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, dass jedes derselben sich selbst und alle andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln solle“. *Kant*, Grundlegung, AA IV, 430.

35 Man kann nicht sagen, dass Reinkens' Gewissensbegriff „unpolitisch“ sei. Reinkens gibt hier ein Kriterium zur Beurteilung von Staatsverfassungen, das in offenkundiger Nähe zum politischen Liberalismus steht. Zum Problem des „unpolitischen Katholizismus“ siehe *Matthias Ring*, „Katholisch und deutsch“. Die alt-katholische Kirche Deutschland und der Nationalsozialismus, Bonn 2008, 15–36. Gegen a.a.O., 34f., scheint mir übrigens aus dem, was Reinkens in obigem Hirtenbrief auf S. 114 schreibt (siehe auch Anm. 28), sehr wohl hervorzugehen, dass Reinkens, zumindest an dieser Stelle, ein passives Widerstandsrecht gegenüber dem Staat bejaht (denn nur dann funktioniert die Analogie mit dem gewissensbegründeten Widerstandsrecht gegenüber dem Papst).

36 „Palladium“ ist eine Bezeichnung für ein schützendes Heiligtum.

haben die Päpste Gregor XVI. (Enzyklika *Mirari vos* vom 15. August 1832) und Pius IX. (Enzyklika *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864) *ex cathedra* verdammt als eine im *delirium* entstandene Idee, als ein *deliramentum*, als ein Wahngebilde.³⁷ Und sie wännen, damit „apostolisch“ zu lehren. [...]

Die Gewissensfreiheit als Palladium aller Freiheiten in den Staatsverfassungen der gebildeten Völker ist erst während der letzten hundert Jahre nach vielen blutigen Szenen, welche die Geschichte der christlichen Völker befleckt haben, errungen worden und wird tatsächlich noch vielfach von denen, die Gewalt haben, verletzt. Ihre Gegner reden sich und Andern ein, sie sei eine Erfindung ungläubiger Philosophen und sogenannter „Freidenker“. Aber der Erfinder sogar des technischen Aus- [123] drucks ist der Apostel

Durch kein fremdes
Gewissen kann
die Freiheit deines
Gewissens gebunden
werden.

Paulus. Seine Belehrung über das Essen der Götzenopfer veranlasste ihn zu dem Ausruf: „Wozu soll ich meine Freiheit (des Gewissens) richten lassen von einem anderen Gewissen?“ (1Kor 10,29). Dies Wort ist eine nie mehr verlöschende Leuchte für alle, die guten Willens sind; es ist ein Wort des Heils für

den Frieden der Völker, und kein päpstlicher Bannstrahl wird es mehr aus der Geschichte der Christenheit hinausschlagen. Wie eine plötzliche göttliche Erleuchtung spricht der Apostel in überraschender Wendung das große Wort aus. Er belehrt ja eben einen andern, wie und warum er das Gewissen eines Dritten, das aus Mangel an Wissen schwach sei, schonen möge, damit der Schwache nicht sündige. Und indem er nun deutlicher noch wiederholt: „Nicht dein Gewissen meine ich“, wäre es dem Gange der Rede entsprechend gewesen, wenn er fortgefahren: „Denn wozu sollst du deine Freiheit richten lassen von einem andern Gewissen?“ Dadurch aber, dass er dies plötzlich von sich selbst aussagt, gibt er dem Satze die allgemeine Bedeutung für alle

37 Die scharfe Verurteilung der Gewissensfreiheit als „Wahnsinn“ (*deliramentum*) findet sich tatsächlich in der genannten Enzyklika *Mirari vos* Gregors XVI. (1765–1846); Pius IX. bestätigte diese Verurteilung in der Enzyklika *Quanta cura* ausdrücklich (DH 2730–2732; 2890–2896). Wichtige römisch-katholische Theologen klassifizierten nach 1870 zudem die genannten Enzykliken als unfehlbare *ex cathedra*-Entscheidungen. Siehe dazu *Klaus Schatz*, Welche bisherigen päpstlichen Entscheidungen sind „ex cathedra“? Historische und theologische Überlegungen, in: Werner Löser et al. (Hg.), *Dogmengeschichte und katholische Theologie*, Würzburg 1985, 402–422. – Heutige römisch-katholische Theologie geht davon aus, Gregor XVI. und Pius IX. hätten nicht die Gewissensfreiheit überhaupt, sondern bloß eine „liberalistische Gewissensauffassung“ treffen wollen, „die einem grundsätzlichen Indifferentismus gegenüber der Wahrheit“ entspringe – so *Eberhard Schockenhoff*. Wie gewiss ist das Gewissen? Eine ethische Orientierung, Freiburg i.Br. 2003, 58. Abgesehen davon sieht man die genannten Enzykliken auch nicht mehr als unfehlbare Lehrentscheidungen an. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich klar zur Gewissens- und Religionsfreiheit bekannt.

Personen und für alle Fälle. Durch kein fremdes Gewissen kann die Freiheit deines Gewissens gebunden werden. Das ist die große Lehre von der Gewissensfreiheit, ohne welche weder Christenheil noch Völkerfriede denkbar ist.

Je mehr wir uns aber mit dem Apostel der Gewissensfreiheit rühmen dürfen, je unantastbarer diese Himmelsgabe ist, je mehr unser innerstes Zwiegespräch mit Gott der Entweihung von außen entzogen ist, desto heiliger ist unsere damit gegebene Verpflichtung, desto größer die Verantwortlichkeit. Da die Klarheit und Sicherheit der inneren Sprache des Gewissens bedingt ist durch die Deutlichkeit und Vollständigkeit unseres Wissens, so haben wir die Pflicht, ohne Unterlass uns Gottes Wort anzueignen und zu betrachten, zum prüfenden Nachdenken zu machen, auf dass sowohl Gottes Gesetz in allem uns offen-

[124] bar sei als das Verhältnis unseres sittlichen Zustandes, unseres Strebens, Wollens und Handelns zu demselben. Machen wir dem Gewissen freie Bahn! Entfernen wir von dem Wege, den es mit uns gehen will, alle Täuschungen der Selbstsucht und der Eitelkeit! Je unmittelbarer das Wissen des Unterschieds zwischen Gut und Böse überall und in allem durch das Gewissen unsern Geist erleuchtet, und je strenger wir in diesem Lichte uns selbst richten, desto zuversichtlicher dürfen wir mit dem Apostel uns des guten Gewissens rühmen und uns freuen, vor Gott nach unsern innern Menschen offenbar zu sein. Indem wir dann mit vollem Bewusstsein in der Gegenwart Gottes gewissenhaft wandeln, werden wir furchtlos in allen Anfechtungen. Eine wunderbare Ruhe bemächtigt sich unser, wenn wir die erhabenen Worte vernehmen: „Jesus Christus gestern und heute derselbe, auch in Ewigkeit“ (Hebr 13,8). Unser Gewissen sagt uns, dass dann auch gestern und heute und in Ewigkeit dieselben Heilsbedingungen in Ihm sind, dasselbe Wort Gottes, derselbe Weg zum Himmel. Durch diese Gewissheit wird der gewissenhafte Christ unter allen kirchlichen Wirren feststehen in dem Glauben, den die Vorfahren als apostolisch offen gepredigt und überliefert haben, und so die Ruhe bewahren. Derselbe heilige Geist, welcher den Aposteln bezeugte, dass sie Kinder Gottes seien, gibt auch unserm Geiste dasselbe Zeugnis (Röm 8,16) und macht es uns zur Gewissheit im Gewissen,

Der heilige Geist macht es uns zur Gewissheit im Gewissen, dass, wie die Liebe der Weg Gottes zu den Menschen ist, so auch der Weg der Menschen zu Gott kein anderer sein kann als die Liebe zu Ihm und dem Nächsten.

dass, wie die Liebe der Weg Gottes zu den Menschen ist, so auch der Weg der Menschen zu Gott kein anderer sein kann, als die Liebe zu Ihm und dem Nächsten.

Auf diesem Wege ist uns Führer das Gewissen, und dieser Führer fordert Sehende, nicht Blinde; denn er kennt und gibt keine andere Losung als diese: „Alles aus Überzeugung!“

[125] „Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euerm Geiste! Amen.“

Bonn, 31. März 1885. *Joseph Hubert Reinkens*, katholischer Bischof



Alt-Katholische und Ökumenische Theologie 5 (2020)

Jahresheft des Alt-Katholischen Seminars
der Universität Bonn

150 Jahre Erstes Vaticanum · Hirtenbrief über
das Gewissen von Joseph Hubert Reinkens
Überlegungen zum priesterlichen Amt
von Andreas Krebs und Joris Vercammen
Historische Schlaglichter von Christoph Lichdi,
Ruth Nientiedt und Vojtech Novitzky



Alt-Katholischer Bistumsverlag